

Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

Markt Hirschaid

4. Änderung des Bebauungsplanes „Im Gries III“

hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Der Marktgemeinderat des Marktes Hirschaid hat in seiner Sitzung am 30.09.2025 die 4. Änderung des Bebauungsplanes „Im Gries III“ als Satzung beschlossen. Die Bebauungsplanänderung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Die Planaufstellung erfolgte im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB. Eingriffe aufgrund der Festsetzungen dieses Bebauungsplanes gelten nach § 13a Abs. 2 S. 1 Nr. 4 BauGB als vor der planerischen Entscheidung zulässig bzw. erfolgt.

Der Geltungsbereich der 4. Änderung ist ca. 0,59 ha groß und beinhaltet das Grundstück mit der Flurnummer 909 der Gemarkung Hirschaid. Der exakte Zuschnitt des Geltungsbereichs ergibt sich aus dem beigefügten Kartenausschnitt (Lageplan). Der Kartenausschnitt ist als Anlage Teil dieser Bekanntmachung.

Die 4. Änderung des Bebauungsplans, bestehend aus der Planurkunde und der Planbegründung, kann im Rathaus des Marktes Hirschaid (Abteilung Bauamt, 2. Stock, Kirchplatz 6, 96114 Hirschaid) während der allgemein bekannten Dienst-/Öffnungszeiten eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden. Die Planunterlagen stehen auch online/digital auf der Internetseite des Marktes Hirschaid unter folgendem Link zur Einsichtnahme zur Verfügung:

https://www.hirschaid.de/seite/de/markt/2967/-/Auslegung_Bauleitplanung.html

Zusätzlich sind die vorgenannten Unterlagen auch im Geoportal Bayern und folgendem Link online/digital einsehbar/zugänglich:

<https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal/>

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

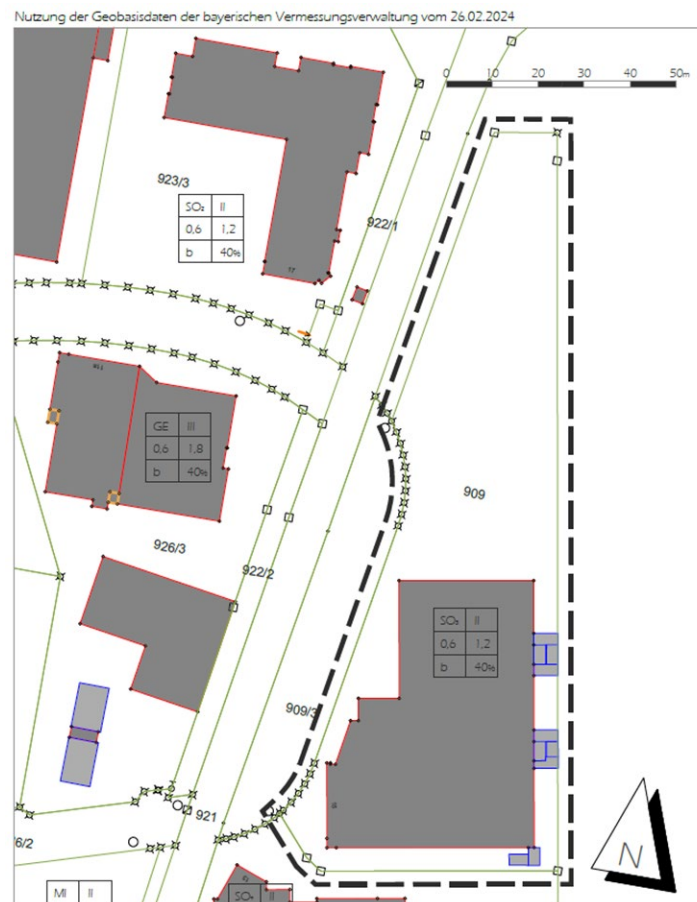
Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler und
4. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des vorstehenden Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem Markt Hirschaid geltend gemacht worden sind. Der begründete Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.



Hirschaid, 24.10.2025

Klaus Homann

1. Bürgermeister